

Fritz Schwegler, Fürsprecher Notar
Urs Fasel, Dr. iur. Fürsprecher Notar
Christine Güntensperger, lic.iur.
Michel Wyder, lic.iur. Rechtsanwalt

Büro Bern
Urs Fasel
Christine Güntensperger
Michel Wyder
Effingerstrasse 8
Postfach 8121, 3001 Bern
Tel. + 41 (0) 31 380 58 58
Fax + 41 (0) 31 380 58 59

Schwegler
Fasel
& Partner

Rechtsanwälte
Notariat
Mediation

Büro Laupen
Fritz Schwegler
Christine Güntensperger
Bärenplatz 1
Postfach 24
3177 Laupen
Tel. + 41 (0) 31 740 52 11
Fax + 41 (0) 31 740 52 19

www.schwegler-partner.ch

Informationsschreiben an Privatpersonen

Begünstigung bei Nichtverheirateten

Einleitung

Während vielen Jahrhunderten wurden Ehen hauptsächlich aus wirtschaftlichen oder gar politischen Gründen geschlossen, wobei die miteinander verheirateten Personen häufig kein Mitspracherecht genossen und sich dem Schicksal (regelmässig in Form eines elterlichen Diktats) zu fügen hatten. Mit der Hochblüte des Bürgertums entwickelte sich das Ideal der Liebesheirat: Der Bund des Lebens wurde nicht mehr ausschliesslich aus Subsistenzgründen geschlossen. Die Partner sollten aus innerer Überzeugung, d.h. selbstbestimmt eine lebenslang dauernde Liebes- und Wirtschaftsgemeinschaft bilden. Diese Optik liegt jedenfalls dem im Zivilgesetzbuch geregelten Eherecht und den meisten sozialversicherungsrechtlichen Erlassen zu Grunde.

Von diesem Modell hat sich ein zunehmend grösser werdender Teil der Menschheit bereits wieder verabschiedet. Es ist heute gesellschaftlich anerkannt, wenn zwei Menschen ihre Beziehungen ausserhalb der vom Gesetzgeber geregelten Formen leben. Zahlreich mögen die Gründe sein, weshalb es nichtverheiratete Menschen heute oft unterlassen, ihre Lebensbeziehungen juristisch zu regeln. Wohl spielt dabei auch eine Rolle, dass die Menschen sich nicht gerne mit der irdischen Endlichkeit unserer Beziehungen respektive unserer Existenz auseinandersetzen. Folge dieser Entwicklung ist, dass gerade diejenigen Gesetze, welche sich mit der wirtschaftlichen Vorsorge befassen, in solchen Fällen nicht mehr passen und sich die Menschen dessen häufig nicht bewusst sind oder sein wollen.

Der vorliegende Newsletter hat nicht den Zweck, mögliche Formulierungen von Konkubinatsverträgen auszuloten, sondern will auf die Notwendigkeit der Regelung von ausserordentlichen Situationen hinweisen. Zugeschnitten ist er auf Nichtverheiratete, sei es für Konkubinatspartner oder für Verhältnisse, deren Bedeutung durch die konkret gewählte Lebensgestaltung unterstrichen wird.

Für die Regelung ausserordentlicher Situationen, namentlich das Ableben eines Menschen, denkt man am ehesten an die erbrechtlichen Begünstigungsmöglichkeiten. Es besteht die Möglichkeit der Errichtung eines Testaments, entweder in der Form eines öffentlichen Testaments bei einem Notar, oder durch eigenhändige Niederschrift seines letzten Willens in der Form eines handgeschriebenen Testaments.

Dabei sind insbesondere die *Formvorschriften* zu beachten: Nach Art. 505 ZGB ist die eigenhändige letztwillige Verfügung vom künftigen Erblasser von Anfang bis zum Ende mit Einschluss der Angabe von Jahr, Monat und Tag der Errichtung von Hand niederzuschreiben sowie mit seiner Unterschrift zu versehen. Die detaillierten Möglichkeiten der Testamentserrichtung werden hier nicht nachgezeichnet. Ein anderes Informationsschreiben wird sich diesem Thema sowie den Berechnungen im Nachlass ausführlich annehmen.

Neben der Möglichkeit der Einrichtung des Testamentes besteht die Alternative, einen nahestehenden Menschen

über die Begünstigtenordnung der Pensionskasse oder mittels einer Lebensversicherung Vermögenswerte zu übertragen. Beide Vorgehen seien nachfolgend kurz skizziert.

Begünstigung durch Lebensversicherungen

Gerade bei alleinstehenden Personen stellt sich immer wieder die Frage, wie man bereits mit lebzeitigen Vorkehrungen steuern kann, dass das Vermögenssubstrat in die „richtigen Hände“ fällt. Zwar ist in der schweizerischen Lehre die rechtliche Würdigung der Begünstigung der auf das Leben des Versicherungsnehmers gestellten Lebensversicherung, mit entsprechender Begünstigungsmöglichkeit, umstritten, doch hat das Bundesgericht als letzte Instanz seine Auffassung bekräftigt (BGE 112 II 157 ff.), dass es sich bei einer auf das Leben des Versicherungsnehmers gestellten Lebensversicherung um einen *im Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag eigens geregelten Tatbestand* handle, welcher *das Erbrecht ausschliesst*. Im vom Bundesgericht konkret beurteilten Fall ging es um einen gemischten Versicherungsvertrag mit Begünstigungsklausel: Die Liquidation der Erbschaft des Versicherungsnehmers nach den Regeln des Konkursrechts beeinträchtigte im konkreten Fall jene Rechte nicht, die für den Begünstigten aus dem Tode des Versicherungsnehmers hervorgingen: Das versicherte Kapital, das auf Grund einer Forderung geschuldet wird, die sich seit der Bezeichnung des Begünstigten in dessen Vermögen befindet, gehört nach dieser Rechtsprechung *nicht zur Erbschaft* (und fiel daher im konkreten Fall nicht in die Masse). Von besonderer Bedeutung ist diese Rechtsprechung deshalb, weil nach Versicherungsrecht (Art. 76 Abs. 1 VVG) der Versicherungsnehmer befugt ist, ohne besondere Form *einen Dritten als Begünstigten zu bezeichnen*, und zwar für den ganzen Versicherungsanspruch oder nur für einen Teil desselben, dies ohne Zustimmung des Versicherers, d.h. ohne dass jenem die Willenserklärung des Versicherungsnehmers zur Kenntnis gebracht wird (vgl. BGE 110 II 203 ff.). Sofern diese Verfügung nicht

widerrufen wurde (was grundsätzlich jederzeit erfolgen kann, vgl. Art. 77 Abs. 1 VVG), kann der oder die Begünstigte beim Eintreten des Versicherungsfalles (bei Lebensversicherungen: des Todes) sein Guthaben *direkt beim Versicherer herausfordern*, die Versicherungsforderung ist vom Moment der Bezeichnung an in seinem Vermögen. Beim Tod des Versicherungsnehmers fällt der Versicherungsanspruch also nicht zuerst in die Erbschaft, vielmehr empfängt der Begünstigte diese Versicherungsleistung aus eigenem Recht, und eben gerade nicht aus der Erbschaft (so jedenfalls das Bundesgericht, entgegen einem Teil der Lehre). Überdies werden die Rechte des Begünstigten mit dem Tod des Versicherungsnehmers unwiderruflich, so dass Forderungen des Nachlasses des Versicherungsnehmers zurückgewiesen werden müssen.

Zusammenfassend fällt die Begünstigung durch eine Lebensversicherung grundsätzlich nicht unter erbrechtliche Regeln, weshalb das Vermögen – ohne besondere Formvorschrift allein durch die Bezeichnung des Begünstigten – über eine Lebensversicherung an nahestehende Personen zugewendet werden kann.

Begünstigung nach BVG

Von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind schliesslich auch die Pensionskassenguthaben, welche bei Werk tätigen oft jahrelang angehäuft werden (vgl. dazu das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVG]). Geregelt werden die Rechtsverhältnisse der einzelnen Personalvorsorgestiftungen in einem ergänzenden *Reglement*, welches den *konkreten Bedürfnissen der Versicherten* angepasst werden kann. Gesetzliche Grundlage bildet dabei Art. 50 Abs. 1 des BVG, wonach Bestimmungen zu erlassen sind über die Leistungen, die Organisation, die Verwaltung und Finanzierung, die Kontrolle sowie das Verhältnis zu den Arbeitgebern, zu den Versicherten und zu den *Anspruchsberechtigten*. Diese Bestimmungen können in

der Stiftungsurkunde selbst oder im Reglement (oft auch verwirrend Statuten genannt, vgl. Helbling, Personalvorsorge und BVG, 7. A. Bern/Stuttgart/Wien 2000, S. 117) enthalten sein. Häufig enthalten die Reglemente der Personalvorsorgestiftungen ein detailliertes Verzeichnis mit unterschiedlichen Begünstigtenordnungen.

Das BVG sieht im Falle des Todes als minimale Hinterlassenenleistungen (Art. 18–22 BVG) drei verschiedene Leistungsvarianten vor, nämlich eine Witwenrente von 60 % (der vollen Invalidenrente) für Frauen, die *entweder* für den Unterhalt von Kindern aufgenommen *oder* über 45-jährig und mindestens fünf Jahre verheiratet sind, andernfalls eine Abfindung in Höhe von drei Jahresrenten, eventuell Renten an geschiedene Frauen bei über zehnjähriger Ehe sowie Waisenrenten von je 20 % (der vollen Invalidenrente) bis zum 18./25. Altersjahr (vgl. dazu Helbling, a.a.O., S. 198). Den registrierten Vorsorgeeinrichtungen steht es frei, mehr als die Mindestleistungen zu erbringen (sog. freiwillig, weitergehende oder überobligatorische Vorsorge, vgl. dazu Riemer, Das Recht der beruflichen Vorsorge in der Schweiz, Bern 1985, S. 38), wobei auf jene nur die Bestimmungen des BVG anwendbar sind, die im Katalog von Art. 49 Abs. 2 BVG enthalten sind, nämlich die Vorschriften über die paritätische Verwaltung, die Verantwortlichkeit, die Kontrolle, den Sicherheitsfonds, die Aufsicht sowie insbesondere die finanzielle Sicherheit. Die Mehrleistungen können in zwei Gruppen gefasst werden: Sie können in einer *Erhöhung der Versicherungsleistungen* für den Alters-, Todes- oder Invaliditätsfall bestehen oder auch eine Erweiterung des Versichertenkreises vorsehen (vgl. die verschiedenen Bestimmungen des BVG Art. 19, 20, 22, 25 BVG) zum Beispiel auf Eltern, Geschwister, über 25-jährige in Ausbildung stehende Kinder, Witwer, geschiedene Männer usw., oder sie können sich auf zusätzliche Zwecke bzw. Risiken (wie zum Beispiel Krankheit, Unfall oder Arbeitslosigkeit) beziehen.

Dabei ist hinsichtlich der Form der Leistungen Art. 37 des BVG zu beachten, wonach Hinterlassenenleistungen in der Regel als *Rente ausgerichtet* werden, hingegen die Vorsorgeeinrichtung anstelle der Rente eine Kapitalabfindung ausrichten kann, wenn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10 %, die Witwenrente weniger als 6 %, die Waisenrente weniger als 2 % der einfachen Mindestaltersrente der AHV beträgt. Überdies können die reglementarischen Bestimmungen vorsehen, dass der Anspruchsberechtigte anstelle einer Alters-, Witwen- oder Invalidenrente eine Kapitalabfindung verlangen kann.

Grundsätzlich sind damit für Pensionskassen freiwillige Hinterlassenenleistungen an vom Gesetz nicht vorgesehene Personengruppen wie Konkubinatspartner also zulässig.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Begünstigtenordnung der Pensionskassenreglemente häufig der vom Gesetz vorgesehenen erbrechtlichen Ordnung *nicht entspricht* (vgl. dazu auch Aebi-Müller, in: ZBJV 135/1999, 510 ff.). Von besonderem Interesse ist die Begünstigungsordnung auch deshalb, weil nach herrschender Lehre die gesamte berufliche Vorsorge, so wie es scheint, ausserhalb des Erb- und damit Pflichtteilsrechtes steht (so jedenfalls Aebi-Müller, a.a.O.).

Möglich ist es somit, gerade für Kadrangehörige, durch Steuerung des Personalvorsorgereglementes eine besondere Begünstigtenordnung zu schaffen und Leistungskategorien auch für Nichtverheiratete vorzusehen, welche im Todesfall begünstigt werden, was die erbrechtlichen Verfügungsmöglichkeiten erweitert.

Ausserdem: Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

Im Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 17. Dezember 1993 hat der Bund – im Rahmen der beruflichen Vorsorge – für Versicherte die Möglichkeit eingeräumt, bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruches auf Altersleistungen von seiner Vorsorgeeinrichtung einen Beitrag

für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend zu machen (vgl. Art. 30c BVG). Der bezogene Betrag, der insbesondere bei Konkubinatsverhältnissen dazu dienen kann, Wohneigentum gemeinsam mit einem Partner zu finanzieren, muss vom Versicherten oder von seinen Erben an die Vorsorgeeinrichtung zurückbezahlt werden, wenn beim Tod des Versicherten keine Vorsorgeleistung fällig wird. Aus diesem Grund ist es besonders ratsam, bei Finanzierung von Eigenheimen mittels Pensionskassenguthaben zu prüfen, ob und inwiefern die Pensionskassen Leistungen an Konkubinatspartner oder Dritte zu erbringen hat im Falle des Todes.

Zusammenfassend können Pensionskassengelder zum Erwerb von Wohneigentum vorbezogen oder verpfändet werden, wobei bis zum Alter 50 das gesamte Kapital bezogen werden kann, welches allerdings – sofern keine Begünstigung des Konkubinatspartners vorliegt – von den Erben zurückbezahlt werden muss, sofern die Begünstigung nicht im obgenannten Sinn gesteuert werden kann.

Stand: Juli 2000

© by Schwegler Fasel & Partner,
Nr. 126071004